

(d. h. die Gerechtigkeit Branntwein zu brennen) lagen auf 4 Häusern (u. a. auch auf dem Gasthof „Zum Schwarzen Ross“). Dafür sind 8 Thlr. bezahlt worden. Die Quittung lautet:

„Ein Hundert und Drey und Sechzig Thaler: 12 Gr. incl. 8 Thaler vom Brandtwein Blasen hat der Bürgermeister H. Naake, und der Stadtrichter H. Mirsch, zu den Königl. Preußl. Contributions Geldern an Kopf Gelder vom Städtel an mich baar bezahlt, so hiermit bescheinige. Elstra, d. 23. Dec. 1745.

Johann Gottlieb Lehmann, Pächter.“

Das sind umgerechnet nochmals 597,87 Mk.

Nun hatte aber das Städtlein Elstra bei den Einquartierungen beim „Lehngut Elstra 63 Scheffel, 2 Viertel 3 Mäßen Hafer“ geholt, um die „Fouragebedürfnisse“ der Truppen zu befriedigen. Der Pächter Lehmann verlangt dafür natürlich Bezahlung. Nach langem Streit bezahlt dann auch die Stadt im Jahre 1747 diesen Hafer mit 96 Thalern 12 Groschen. Das sind wiederum 367,56 Mk.

Es kommt noch etwas hinzu. Beim 1. Durchmarsch ist in Elstra „der Königl. Preußl. Obrist von Ruseh mit seinem Regimente schwarzer Husaren in Städtlein drey tage lang gestanden“. An ihn hat die „Elstraische Bürgerschaft Ein hundert Species Ducaten als ein Douceur (mehr oder weniger erzwungenes Geschenk) vor gehaltenes gutes Commando und um Plünderung abzuwenden gezahlt!“ 100 Species Ducaten sind 275 Thlr. oder 1056 Mk. Fürwahr, schüchtern im Rehen ist jener Obrist Ruseh nicht gewesen!

Friedrich der Große schrieb aber dazu noch für den damaligen „Kreis Budissin“ eine besondere Kontribution aus. Um einer „militärischen Execution“, wie sie Friedrich der Große bei Nichtbezahlen angedroht hat, zu entgehen, nahmen die Landstände des Kreises Budissin bei den größeren Städten und Stiften eine große Schuldsomme auf. Am 6. Januar 1746 wurde diese Schuldsomme auf die mit der Zahlung rückständigen Gemeinden verteilt. Elstra mußte 1388 Thlr. 4 Gr. bezahlen, und zwar 1000 Thlr. an den Rat der Stadt Lauban und 388 Thlr. 4 Gr. an „Gottes Andächtige Jungfrau, Jungfrau Cordula Sommerin, des Fürstl. Gestifts und Jungfräul. Closters Marienstern Hoherwehlt Abbatissin und Domina!“

Umgerechnet ergibt dies die stattliche Summe von 5330,40 Mk.

Demnach hat das Städtlein Elstra zum 2. Schlesißen Kriege beitragen müssen:

1. Einquartierungslasten	5442 Thlr. 16 Gr.	= 20 899,84 Mk.
2. Kopfsteuer	163 „ 12 „	= 597,87 Mk.
3. Haferschuld an das Rittergut	96 „ 12 „	= 367,56 Mk.
4. Douceur an Obrist Ruseh	275 „ — „	= 1 056,— Mk.
5. Kontributionsbeitrag	1388 „ 4 „	= 5 330,40 Mk.
	7365 Thlr. 20 Gr.	= 28 251,67 Mk.

Doch diese Zahlen gewinnen erst die rechte Bedeutung, wenn man damit die Größe von Elstra zur damaligen Zeit vergleicht. Nach dem Kopfsteuerverzeichnis hatte Elstra ohne Kinder 450 Einwohner oder 184 Haushaltungen. Demnach kommt auf jeden Einwohner eine Schuld von 62,78 Mk. oder auf jede Haushaltung im Durchschnitt 153,54 Mk. Dieses Geld mußte die Stadt Elstra aufbringen: wie hoch sich die Kriegskosten der Herrschaft, d. h. des Rittergutes belaufen, darüber wird keine Auskunft gegeben.

Doch damit ist die Rechnung noch keineswegs abgeschlossen. Auf dem Stadtgericht Elstra erscheint am 27. Mai 1746 der Weinweber und Bürger Gottlob Schmied und der Schlosser und Bürger Gottlob Puzka. Ersterer hatte 4 Husaren im Quartier gehabt und verlangt Ersatz, da er „1 Schffl. 2 Viertel Hafer und 12 Gebund Heu von den Seinigen hergeben müssen.“ Der letztere sagt aus: „er habe

weder Heu noch Hafer Zuschuß vom Rathe allhier bekommen. Wäre vom Stadt Richter Joh. Carl Mirsch vertröstet (worden), ihm auch Zeddel auf 2 Schffl. 2 Vitl Hafer und ohngefähr auf 22 Gebund Heu Zugestellt worden. (Er habe) Allein nichts erhalten. Daher ihm seine auf den Boden gelegene Gerste, welche ohngefähr auf 3 Schffl. ausgemacht haben würde, von den Preußl. Husaren verfüttert und da diese alle gewesen, von ihm die Hafer-Schütten aus der Scheune zur Fütterung herausgegeben werden mußte. Er habe dann hernach noch ausgedroschen, aber aus Zwei Strohe noch nicht 1 Meße bekommen. Beyde erinnern zusammen, wie es ihnen beyden ergangen, so wären noch sehr viele, die gleiches gelitten und nichts bekommen.“

Wie hoch sich nun noch der private Schaden beläuft, darüber kann man nichts Bestimmtes sagen. Ich glaube aber nicht zu hoch zu greifen, wenn man den gesamten Schaden, den Elstra durch diesen Krieg erlitten hat, auf rund 30 000 Mark schätzt.

Nachtbrennverbot für die Töpfer

Aus dem Stadtgerichtsbuch zu Elstra von 1800, Fol. 4

Elstra, den 6. December 1800. Nachdem sich der am 30. Sept. 1797 dem Handwerk der Töpfer zu Elstra bekanntgemachten Weisung, daß jeder Meister alles Nachtbrennens bey 20 gr. Strafe das erste mahl im Konventionsfalle, und so fort bey doppelter, drey und vierfacher Ahndung, gänzlich sich enthalten, und im Sommer höchstens um 10 Uhr, im Winter aber um 9 Uhr mit dem Abbrennen zu Ende seyn, auch ehe und bevor er Feuer macht, solches dem jedesmahligen regierenden Herrn Bürgermeister, gebührend anmelden solle, ohnerachtet zu Tage gelegt, daß diesen allen von gedachten Handwerk bishero gerade entgegen gehandelt, und dadurch, wegen zu besorgender Feuersgefahren die Einwohner hiesiger Stadt schon in manche Unruhe und Bekümmerniß versetzt worden: als wird das Handwerk derer Töpfer zu Elstra hiermit nochmals von Gerichtswegen ernstlich angewiesen und bedeutet, daß jedes Individuum desselben sich alles Nachtbrennens von dato der beschehenen Publication an, gänzlich enthalten, zum Abende mit dem Abbrennen, bey Fünff Thalern Strafe zum Feuer Geräthe, fertig und zu Ende, und bey jeden Conventions-Falle gewärtig seyn, daß diese Strafe, exclusive derer dabey auflaufenden Unkosten, sofort und ohne die geringste weitere Nachsicht, durch rechtliche Zwangsmittel, daferne es nöthig wäre, herbey getrieben werden solle. Wie denn auch hiernächst jeder Meister besagten Töpferhandwerkes insonderheit bedeutet und angewiesen wird, daferne er mit dem Abbrennen zu der festgesetzten Zeit nicht fertig werden, und zu Stande kommen könnte, solches dem jedesmahligen regierenden Herrn Bürgermeister anzumelden, vor die Tüchtigkeit und Aushaltung des Brennofens mit seinem Vermögen zu haften, mit dem Feuer selbst vorsichtig und behutsam umzugehen, und vorzüglich bey Einsteckung derer Flächse alle nur mögliche Aufmerksamkeit anzuwenden, damit durch seine oder der Seinigen Fahrlosigkeit Niemanden Schade und Nachtheil zugezogen werde. Solches alles ist obgesetzten Dato et Anno dem Handwerke derer Töpfer zu Elstra gehörig publiciert, und von ihnen, nachdem sie sämtlich mit einem deutlichen Ja zu erkennen gegeben, daß sie alles sehr wohl verstanden, mit uns zugleich eigenhändig unterschrieben worden, actum loco, anno dreque, ut supra.

Ephraim Gottfried Otto, Sischrbr.
Meister: Johann Gottlob Richter.
Meister: Christian Friedrich Franke.
Meister: Gottlob Ohang.
als Meister: Johann Gottfried Hempel.
Gottlieb Puzka.
Gottlob Näther.
Johann Carl Manick.
Johann Gottlob Richter.
Friedrich Franke.

Johann Gottlob
Springsklee,
Stadtrichter.
Johann Christian
Wehner,
Scabinus.